

28.02.03

In - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der
Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

A. Zielsetzung

Durch den Vertrag verpflichtet sich der Bund, dem Zentralrat der Juden in Deutschland die vereinbarte Staatsleistung zu gewähren. Das Gesetz zu diesem Vertrag soll die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung schaffen.

B. Lösung

Der Vertrag bedarf der Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Laut Vertragsbestimmung in Höhe von 3.000.000 € jährlich. Nach fünf Jahren kann eine Anpassung der Leistung erfolgen.

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

Fristablauf: 11.04.03

28.02.03

In - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der
Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. Februar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat
der Juden in Deutschland – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Vom 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Berlin am 27. Januar 2003 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Anpassungen der Staatsleistung im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 und des Artikels 7 des Vertrages bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1:

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland bedarf nach seinem Artikel 9 der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes. Dieses deckt zugleich die vom Bund eingegangenen finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 2:

Anpassungen der Staatsleistungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes. Dies stellt sicher, dass auch die Erbringung der modifizierten Staatsleistung auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage erfolgt.

Artikel 3:

Die Regelung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 GG.

Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundeskanzler,
und
dem Zentralrat der Juden in Deutschland
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -,
vertreten durch
den Präsidenten
und die Vizepräsidenten

Präambel

Im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in Deutschland, angesichts des unermesslichen Leides, das die jüdische Bevölkerung in den Jahren 1933 bis 1945 erdulden musste, geleitet von dem Wunsch, den Wiederaufbau jüdischen Lebens in Deutschland zu fördern und das freundschaftliche Verhältnis zu der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu verfestigen und zu vertiefen, schließt die Bundesrepublik Deutschland mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland folgenden Vertrag:

Artikel 1
Zusammenwirken

Die Bundesregierung und der Zentralrat der Juden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der nach seinem Selbstverständnis für alle Richtungen innerhalb des Judentums offen ist, vereinbaren eine kontinuierliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen, die die gemeinsamen Interessen berühren und in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen. Die Bundesregierung wird zur Erhaltung und Pflege des deutsch-jüdischen Kulturerbes, zum Aufbau einer jüdischen Gemeinschaft und zu den integrationspolitischen und sozialen Aufgaben des Zentralrats in Deutschland beitragen. Dazu wird sie den Zentralrat der Juden in Deutschland bei der Erfüllung seiner überregionalen Aufgaben sowie den Kosten seiner Verwaltung finanziell unterstützen.

Artikel 2
Staatsleistung

(1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken zahlt die Bundesrepublik Deutschland an den Zentralrat der Juden in Deutschland jährlich einen Betrag von

3.000.000 €,

beginnend – unabhängig vom Inkrafttreten des Vertrages – mit dem Haushaltsjahr 2003.

(2) Die Vertragsschließenden werden sich nach Ablauf von jeweils fünf Jahren – beginnend im Jahr 2008 – hinsichtlich einer Anpassung der Leistung nach Absatz 1 verständigen. Sie sind sich darüber einig, dass die Entwicklung der Zahl der vom Zentralrat repräsentierten Gemeindemitglieder ein wichtiges Kriterium bei der Berechnung der Leistungsanpassung darstellt.

Artikel 3

Zahlungsmodalitäten

Die Leistung wird 2003 in einer Summe, ab 2004 mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

Artikel 4

Prüfung der Verwendung der Mittel

Der Zentralrat der Juden in Deutschland weist die Verwendung der Zahlung jährlich durch eine von einem unabhängigen vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüfte Rechnung nach. Die Rechnung und der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind der Bundesregierung vorzulegen.

Artikel 5

Weitere Einrichtungen des Zentralrats

(1) Der Bund wird darüber hinaus auch zukünftig die bisher geförderten Einrichtungen des Zentralrats der Juden in Deutschland – Hochschule für Jüdische Studien und Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland, beide mit Sitz in Heidelberg – auf freiwilliger Basis unterstützen.

(2) Die Förderung der Hochschule für Jüdische Studien erfolgt derzeit mit einem Bundesanteil von 30 Prozent im Einvernehmen mit den Ländern.

(3) Das Zentralarchiv wird vom Bund institutionell gefördert auf der Grundlage der vorgelegten Wirtschaftspläne.

(4) In beiden Fällen handelt es sich um vom Bund jährlich festzulegende Zuwendungen im Sinne des Bundeshaushaltsrechts nach den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers.

Artikel 6

Ausschluss weiterer Leistungen

(1) Der Zentralrat der Juden in Deutschland wird über die in Artikel 2 und 5 gewährten Leistungen hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an die Bundesrepublik Deutschland herantragen.

(2) Auf besonderer Grundlage mögliche oder bestehende Leistungen an die jüdische Gemeinschaft auf Bundesebene bleiben durch diesen Vertrag unberührt, insbesondere staatliche Leistungen für die Integration jüdischer Zuwanderer aus den GUS-Staaten und für die Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. Juni 1957.

Artikel 7

Vertragsanpassung

Die Vertragsschließenden sind sich bewusst, dass die Festlegung der finanziellen Leistungen dieses Vertrages auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse erfolgt. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragsschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 8

Freundschaftsklausel

Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

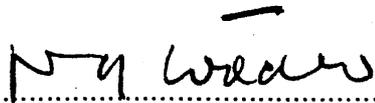
Artikel 9

Zustimmung des Deutschen Bundestages,
Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz.
- (2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Berlin, den *27. Januar 2003*

Für die Bundesrepublik Deutschland



.....

Gerhard Schröder
Bundeskanzler

Für den Zentralrat der Juden
in Deutschland K.d.ö.R.



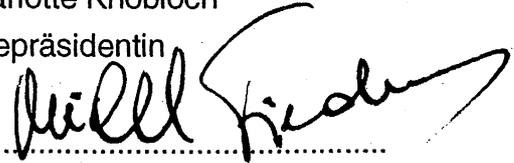
.....

Paul Spiegel
Präsident



.....

Charlotte Knobloch
Vizepräsidentin



.....

Dr. Michel Friedman
Vizepräsident

Begründung zum Vertrag:**I. Allgemeines**

Der Zentralrat der Juden in Deutschland hat sich große Verdienste um den Wiederaufbau des demokratischen Rechtsstaats in Deutschland erworben. Das Wiedererstehen einer jüdischen Gemeinschaft in Deutschland nach den Verbrechen der Jahre 1933 bis 1945 hat wesentlich zur Wiederherstellung des Ansehens Deutschlands in der Welt beigetragen. Im Bewusstsein der besonderen historischen Verantwortung zur Förderung des Wiederaufbaus jüdischen Lebens in Deutschland und zur Verfestigung und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zur jüdischen Gemeinschaft sollen die Beziehungen zum Zentralrat der Juden in Deutschland, soweit sie in der Zuständigkeit des Bundes liegen, auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Dieses Ziel hebt insbesondere die Präambel zum Vertrag hervor.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland repräsentiert die weitaus überwiegende Mehrheit der in Deutschland lebenden Juden; er hat den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 WRV.

Unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für das Staatskirchenrecht (Art. 30 GG) besteht unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation eine Bundeszuständigkeit aus der Natur der Sache zur Förderung zentraler Einrichtungen nichtstaatlicher Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und ihrer Art nach nicht durch ein Land wirksam gefördert werden können, zumal hier einer gesamtstaatlichen Verantwortung Rechnung getragen wird.

II. Der Vertrag im einzelnen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die gegenseitigen Beziehungen geregelt. Die Vertragsparteien streben eine kontinuierliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Mit der Erklärung des Zentralrats, er sei nach seinem Selbstverständnis für alle Richtungen innerhalb des Judentums offen, ist die Erwartung verbunden, dass die vereinbarten Leistungen der gesamten jüdischen Gemeinschaft zugute kommen. In Satz 2 und 3 werden die Aufgabenbereiche umrissen, zu deren Erfüllung die finanzielle Unterstützung gewährt wird. Der Zentralrat der Juden in Deutschland erhält die Leistung insbesondere zur Erhaltung und Pflege des deutsch-jüdischen Kulturerbes, zum Aufbau einer jüdischen Gemeinschaft und zu seinen integrationspolitischen und sozialen Aufgaben. Ferner sollen die Mittel der Unterstützung der sächlichen und personellen Verwaltungsausgaben des Zentralrates dienen.

Zu Artikel 2

Der Zentralrat der Juden in Deutschland erhält seit Jahrzehnten finanzielle Leistungen des Bundes im Wege einer jährlichen Zuwendung.

Nach Absatz 1 soll dieser Zuschuss nunmehr als Staatsleistung in Höhe von jährlich 3 Mio. € gewährt werden. Dieser Betrag wird bereits für das Jahr 2003 nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Vertrag in voller Höhe gewährt.

Absatz 2 enthält eine Anpassungsklausel und nennt ein wichtiges Anpassungskriterium; andere Gesichtspunkte sind damit nicht ausgeschlossen. So kann auch berücksichtigt werden, inwieweit sich die in Artikel 1 ausgedrückte Erwartung verwirklicht, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland alle jüdischen Richtungen repräsentiert. Eine Verständigung über eine eventuelle Vertragsanpassung erfolgt nach jeweils fünf Jahren.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift legt die Zahlungsmodalitäten fest. Danach soll die vertraglich vereinbarte Staatsleistung mit je einem Viertel an den festgelegten Daten ausgezahlt werden. Da diese Regelung im Jahr 2003 nicht zu verwirklichen ist, soll im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Vertrag (s. Begründung zu Artikel 2 Abs. 1) die Leistung in einer Summe ausgezahlt werden.

Zu Artikel 4

Da es sich um eine Staatsleistung handelt, die in einem Vertrag festgelegt ist, dem der Bundestag durch Bundesgesetz zustimmt, sind die Bestimmungen des Zuwendungsrechts nicht anwendbar. Um gleichwohl eine grundsätzliche staatliche Kontrolle der Verwendung der Mittel zu ermöglichen, sind eine von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresrechnung sowie dessen Bericht jährlich vorzulegen.

Zu Artikel 5

In dieser Vorschrift bekundet die Bundesrepublik Deutschland ihre Absicht, die bisher als Zuwendungen im Sinne des Bundeshaushaltsrechts erbrachten freiwilligen Leistungen für Einrichtungen des Zentralrats der Juden in Deutschland – Hochschule für Jüdische Studien und Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland – weiter zu gewähren. Sie werden weiterhin auf freiwilliger Basis erbracht.

Zu Artikel 6

In Artikel 6 Abs. 1 verpflichtet sich der Zentralrat der Juden in Deutschland, über die in Artikel 2 und 5 genannten Leistungen hinaus keine weiteren Forderungen an die Bundesrepublik Deutschland heranzutragen. Mit dem Vertrag bringt die Bundesrepublik Deutschland ihre Bereitschaft zum Ausdruck, die Gesamtleistung an den Zentralrat der Juden in Deutschland im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren erheblich zu erhöhen. Darüber hinaus besteht kein Bedarf für die weitere Gewährung freiwilliger Leistungen.

Absatz 2 stellt klar, dass Leistungen auf besonderer Grundlage unberührt bleiben. Als Beispiel wird unter anderem die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. Juni 1957, die die Kosten für die Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe zwischen Bund und Ländern regelt, genannt.

Zu Artikel 7

Artikel 7 enthält eine weitere Anpassungsklausel. Anders als die Klausel des Artikels 2 Abs. 2 greift sie bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ein. Eine solche wesentliche Veränderung der Verhältnisse kann auch das Ergebnis der Prüfungen der Jahresrechnungen und der Berichte des Wirtschaftsprüfers darstellen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält eine Freundschaftsklausel, die die Bestimmungen über die partnerschaftlichen Beziehungen in Artikel 1 ergänzt.

Zu Artikel 9

Artikel 9 weist auf die Notwendigkeit der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Gesetz hin und enthält die erforderliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Vertrages.